

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zu dem Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrages

Der Senat von Berlin
Senatskanzlei - V C 13
Tel.: 9026-2552

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz zu dem Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrages

A. Problem:

Mit diesem Gesetz soll die nach Art. 50 Abs. 1 Satz 4 der Verfassung von Berlin erforderliche Zustimmung des Abgeordnetenhauses zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG (IT-Staatsvertrag) erfolgen.

Nach Kenntnisnahme des Abgeordnetenhauses am 17. November 2023 (Drucksache 19/1300) ist der Staatsvertrag vom Regierenden Bürgermeister am 07. Dezember 2023 unterzeichnet worden.

Mit der Änderung des IT-Staatsvertrages soll die IT-Zusammenarbeit in der Bundesrepublik Deutschland weiterentwickelt werden, indem die von Bund und Ländern gemeinsam getragene rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts FITKO (Föderale IT-Kooperation) weiter gestärkt und zu einer agilen, flexiblen Einheit entwickelt wird. In diesem Zusammenhang erfolgt eine Neuausrichtung der Finanzierungsmodalitäten und die Schaffung eines Globalbudgets für die FITKO. Vor diesem Hintergrund und dem Verständnis der Verwaltungsdigitalisierung als Daueraufgabe von Bund und Ländern steht die Einrichtung eines dauerhaften Budgets für Digitalisierungsprojekte (nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in der Fassung des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung des IT-Staatsvertrages) als Teil des FITKO-Wirtschaftsplans in Nachfolge des zum 31. Dezember 2022 ausgelaufenen Digitalisierungsbudgets (derzeitige Regelung des § 9 Absatz 2 des IT-Staatsvertrages).

Mit der Änderung des IT-Staatsvertrages sehen Bund und Länder die Fortführung des für die Jahre 2020 - 2022 vorgesehenen Digitalisierungsbudgets als ein dauerhaftes Budget für Produkte des informations- und kommunikationstechnisch unterstützten Regierens und Verwaltens und föderale Projekte der Verwaltungsdigitalisierung vor und heben die Einschränkung des Finanzvolumens hierfür auf. Für diese Projekte wird außerdem eine Abweichungsbefugnis vom Jährlichkeitsprinzip vorgesehen. Mit diesem Projektbudget sollen Projekte und Produkte für die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen, die auf allen föderalen Ebenen zum Einsatz kommen, unterstützt werden und somit die weitere Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes Bund vorangetrieben werden.

Der Staatsvertrag wurde am 07. Dezember 2023 vom Regierenden Bürgermeister unterzeichnet. Nach der Unterzeichnung des Staatsvertrages muss die Ratifizierung des Staatsvertrages (= Umsetzung in Landesrecht) durch Zustimmungsgesetz dem Abgeordnetenhaus vorgelegt werden. Der Staatsvertrag soll spätestens zum 1. Januar 2025 in Kraft treten, vgl. Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Staatsvertrages. Die Ratifizierungsurkunden der Länder und des Bundes müssen spätestens zum 30.11.2024 vorliegen. Andernfalls wird der Staatsvertrag gegenstandslos (Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 des Staatsvertrages).

B. Lösung:

Das Abgeordnetenhaus ratifiziert den von Bund und Ländern vorgeschlagenem Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrages, indem es dem vorliegenden Gesetzesentwurf zustimmt.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung:

Keine.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Die Umsetzung der mit dem Staatsvertrag verbundenen Regelungen lassen für private Haushalte und Unternehmen keine signifikanten finanziellen Belastungen erwarten.

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Keine.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Das Land Brandenburg ist ebenfalls Mitglied im IT-Planungsrat. Das Land Brandenburg wäre unmittelbar betroffen, wenn das Gesetz und somit der Änderungsvertrag nicht in Kraft treten sollte.

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine.

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Durch die Stärkung der FITKO in ihren Aufgaben zur Verwaltungsdigitalisierung wird ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes Bund und zum Ausbau von digitalen Verwaltungsdienstleistungen erreicht.

I. Zuständigkeit:

Regierender Bürgermeister - Senatskanzlei -

Der Senat von Berlin
Senatskanzlei - V C 13
Tel.: 90223-1546

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zu dem Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrages

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz
zu dem Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrages**

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmung zu dem Staatsvertrag

Dem von dem Regierenden Bürgermeister von Berlin am 7. Dezember 2023 unterzeichneten Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrages wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Bekanntmachungserlaubnis

Der Regierende Bürgermeister von Berlin wird ermächtigt, gemäß Artikel 2 des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung des IT-Staatsvertrages den Wortlaut des IT-Staatsvertrages in der am Tag des Inkrafttretens geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Zweite Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrages nach seinem Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen. Wird der Zweite Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrages nach seinem Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 gegenstandslos, ist dies im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

A. Begründung zum Gesetzentwurf:

I. Allgemeines

Mit diesem Gesetz soll die nach Art. 50 Abs. 1 Satz 4 der Verfassung von Berlin erforderliche Zustimmung des Abgeordnetenhauses zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG (IT-Staatsvertrag) erfolgen.

Nach Kenntnisnahme des Abgeordnetenhauses am 17. November 2023 (Drucksache 19/1300) ist der Staatsvertrag vom Regierenden Bürgermeister am 7. Dezember 2023 unterzeichnet worden.

Mit der Änderung des IT-Staatsvertrages soll die IT-Zusammenarbeit in der Bundesrepublik Deutschland weiterentwickelt werden, indem die von Bund und Ländern gemeinsam getragene rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts FITKO (Föderale IT-Kooperation) weiter gestärkt und zu einer agilen, flexiblen Einheit entwickelt wird. In diesem Zusammenhang erfolgt eine Neuausrichtung der Finanzierungsmodalitäten und die Schaffung eines Globalbudgets für die FITKO. Vor diesem Hintergrund und dem Verständnis der Verwaltungsdigitalisierung als Daueraufgabe von Bund und Ländern steht die Einrichtung eines dauerhaften Budgets für Digitalisierungs-

projekte (nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in der Fassung des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung des IT-Staatsvertrages) als Teil des FITKO-Wirtschaftsplans in Nachfolge des zum 31. Dezember 2022 ausgelaufenen Digitalisierungsbudgets (derzeitige Regelung des § 9 Absatz 2 des IT-Staatsvertrages).

Mit der Änderung des IT-Staatsvertrages sehen Bund und Länder die Fortführung des für die Jahre 2020 - 2022 vorgesehenen Digitalisierungsbudgets als ein dauerhaftes Budget für Produkte des informations- und kommunikationstechnisch unterstützten Regierens und Verwaltens und föderale Projekte der Verwaltungsdigitalisierung vor und heben die Einschränkung des Finanzvolumens hierfür auf. Für diese Projekte wird außerdem eine Abweichungsbefugnis vom Jährlichkeitsprinzip vorgesehen. Mit diesem Projektbudget sollen Projekte und Produkte für die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen, die auf allen föderalen Ebenen zum Einsatz kommen, unterstützt werden und somit die weitere Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes Bund vorangetrieben werden.

Der Zweite Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrages entwickelt den IT-Staatsvertrag im Wesentlichen wie folgt weiter:

- In der Präambel des IT-Staatsvertrages wird die Bedeutung der Digitalisierung der Verwaltung als von Bund und Ländern gemeinsam zu bewältigende Daueraufgabe anerkannt.
- Die Aufgaben des IT-Planungsrats werden vor diesem Hintergrund angepasst und ergänzt. So kann der IT-Planungsrat künftig insbesondere nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des IT-Staatsvertrages Digitalisierungslösungen betreiben lassen, die aus der Zusammenarbeit von Bund und Ländern resultieren. Weiter wird eine Ergänzung und Anpassung der Aufgabenregelung in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des IT-Staatsvertrages vorgenommen hin zur Steuerung „föderaler, auch mehrjähriger Projekte für die Verwaltungsdigitalisierung“. Darüber hinaus erhält der IT-Planungsrat neu hinzukommende Aufgaben, wonach er kurzfristig länderübergreifend einsetzbare digitale Lösungen für bestimmte Lebensbereiche zur Verfügung stellen oder projektieren kann (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des IT-Staatsvertrages) und das föderale IT-Architekturmanagement verantwortet (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des IT-Staatsvertrages).
- Die Präsidentin oder der Präsident der FITKO wird zur beratenden Teilnahme an den Sitzungen des IT-Planungsrats berechtigt (§ 1 Absatz 2 Satz 3 des IT-Staatsvertrages).
- Die Finanzierung der FITKO wird mit Blick auf die geänderten Bedarfe und Anforderungen neu ausgerichtet. Die gemeinsame Anstalt erhält zur Erfüllung ihrer dauerhaften und temporären Aufgaben Finanzmittel nach Maßgabe des Wirtschaftsplans und der jeweiligen Haushalte des Bundes und der Länder (§ 9 Absatz 1 des IT-Staatsvertrages). Bund und Länder verpflichten sich, im Rahmen der Finanzierung

für Projekte nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des IT-Staatsvertrages Mittel in angemessener Höhe zur Verfügung zu stellen. Bis zu 15 Prozent dieser Mittel können durch den IT-Planungsrat für digitale Lösungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des IT-Staatsvertrages auch nach Aufstellung und Genehmigung des Wirtschaftsplans bestimmt werden (§ 9 Absatz 2 Satz 2 des IT-Staatsvertrages). Die Höhe dieser Mittel wird mit jeder Aufstellung des Wirtschaftsplans für die folgenden drei Jahre geplant (§ 9 Absatz 2 Satz 3 des IT-Staatsvertrages). Für die Finanzierung der Projekte als Teil des Stammbudgets wird der Königsteiner Schlüssel mit einem festen Finanzierungsanteil des Bundes in Höhe von 25 % zugrunde gelegt, wie auch für das Stammbudget.

II. Einzelbegründung

1. Zu § 1

Der Staatsvertrag bedarf der Zustimmung des Abgeordnetenhauses.

Mit § 1 wird die nach Artikel 50 Absatz 1 Satz 4 der Verfassung von Berlin erforderliche Zustimmung des Abgeordnetenhauses erteilt und die Veröffentlichung des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung des IT-Staatsvertrages angeordnet.

Der Zweite Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrages wird als **Anlage** zum Zustimmungsgesetz bekannt gegeben. Die Begründung zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrages ist als dessen Anlage beigefügt.

2. Zu § 2

Die Regelung eröffnet der darin benannten Stelle die Möglichkeit der Bekanntmachung. Eine Verpflichtung zur Neubekanntmachung besteht nicht.

3. Zu § 3

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes.

Absatz 2 Satz 1 sieht vor, dass das Inkrafttreten des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung des IT-Staatsvertrages im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen ist. Ebenso ist nach Absatz 2 Satz 2 bekannt zu machen, falls der Zweite Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrages nach seinem Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 gegenstandslos wird. Dies ist der Fall, wenn bis zum 30. November 2024 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staats- oder Senatskanzlei der oder des

Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz - zu diesem Zeitpunkt das Land Sachsen - hinterlegt sind.

Der Staatsvertrag tritt nach seinem Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Kalendermonats in Kraft. Die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde ist nach seinem Artikel 3 Absatz 2 dem Bund und den Ländern mitzuteilen.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 50 Absatz 1 Satz 4 und Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Gesamtkosten:

Keine.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Die Ratifizierung auf Länderebene auf Grundlage dieses Zustimmungsgesetzes ist Voraussetzung für das Inkrafttreten des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung des IT-Staatsvertrages. Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft.

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Relevante Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter sind nicht ersichtlich.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Das Land Brandenburg ist ebenfalls Mitglied im IT-Planungsrat. Das Land Brandenburg wäre unmittelbar betroffen, wenn das Gesetz und somit der Änderungsvertrag nicht in Kraft treten sollte.

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Keine.

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Keine.

I. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

- I. Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben: Durch das Gesetz entsteht auch kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung. Die Änderungen des IT-Staatsvertrages, die durch das Gesetz ratifiziert werden, betreffen die Erweiterung des Aufgabenspektrums des IT-Planungsrats sowie die Änderung der Finanzierung der - mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauten - FITKO. Diese Veränderungen der Grundlage der Arbeit von IT-Planungsrat und FITKO bedeuten keinen Mehraufwand für die Verwaltung. Stattdessen erlauben die Regelungen, dass die bisherigen Ressourcen und Mittel neben den bisherigen Aufgaben alternativ auch für andere Aufgaben eingesetzt werden können. Eine strukturelle Veränderung der bisherigen Arbeit von IT-Planungsrat und FITKO und eine damit verbundene Steigerung von Aufwand und Kosten folgen aus dem Gesetz nicht.

Mittelbar sollen durch die Änderungen des Staatsvertrages und seine Ratifikation durch das vorliegende Gesetz positive Effekte für die Digitalisierung der Verwaltung erreicht und damit allgemein zu einer Senkung des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung in Deutschland beigetragen werden. Die Stärkung des IT-Planungsrats, des zentralen politischen Steuerungsgremiums der Digitalisierung der Verwaltung, und die Weiterentwicklung der FITKO hin zu einer agilen, flexiblen Steuereinheit soll an einer wichtigen Schnittstelle der Bund-Länder-Koordinierung Arbeitserleichterung und Entlastungseffekte zeitigen.

II. Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine.

Berlin, den 10.09.2024

Der Senat von Berlin

Kai Wegner

Regierender Bürgermeister

Anlage

Zweiter Staatvertrag

zur Änderung des Vertrags über die

Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG (IT-Staatsvertrag)

vom

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

sowie

die Bundesrepublik Deutschland (im Weiteren „der Bund“ genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 Änderung des IT-Staatvertrages

Der IT-Staatvertrag vom 30. Oktober bis 30. November 2009 (BGBl. 2010 I S. 662), der durch

Staatsvertrag vom 15. bis 21. März 2019 (BGBl. I S. 1126) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Verwaltungsdigitalisierung hat sich dabei als Daueraufgabe etabliert, die nur im föderalen Verbund erfolgreich bewältigt werden kann und die einen wesentlichen Beitrag für die digitale Transformation der Bundesrepublik leistet.“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Verwaltungsleistungen“ die Wörter „und kann aus dieser Zusammenarbeit resultierende Digitalisierungslösungen betreiben lassen“ eingefügt.

bbb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. steuert Produkte des informations- und kommunikationstechnisch unterstützten Regierens und Verwaltens und föderale, auch mehrjährige Projekte für die Verwaltungsdigitalisierung;“

ccc) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 5 und 6 eingefügt:

„5. kann kurzfristig bund- und länderübergreifend einsetzbare digitale Lösungen für bestimmte Lebensbereiche zur Verfügung stellen oder projektieren;

„6. verantwortet das föderale IT-Architekturmanagement;“

ddd) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Konferenz“ die Wörter „der Chefin oder“ und nach dem Wort „den“ die Wörter „Chefinnen und“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird das Wort „der“ durch die Wörter „die oder der“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „jeweils“ die Wörter „eine oder“ und nach dem Wort „Informationstechnik“ die Wörter „zuständige Vertreterin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „ihre“ die Wörter „Vertreterinnen oder“ eingefügt.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände, die von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene entsandt werden, die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie die Präsidentin oder der Präsident der FITKO können an den Sitzungen des IT-Planungsrats beratend teilnehmen.“

3. In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Bürgern“ durch die Wörter „Bürgerinnen und Bürger“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der IT-Planungsrat kann beschließen, alle Regelungen des Gründungsbeschlusses in die Satzung der FITKO zu überführen und den Gründungsbeschluss außer Kraft zu setzen. Hierzu bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder des IT-Planungsrats.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

5. In § 6 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „einer Präsidentin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Präsidentin oder der“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Präsidentin oder der“ ersetzt und werden nach dem Wort „beruft“ die Wörter „eine Vertreterin oder“ sowie nach dem Wort „Fall“ die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.

7. In § 8 werden nach dem Wort „jeweiligen“ die Wörter „Vertreterinnen oder“ eingefügt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „ihrer“ die Wörter „dauerhaften und temporären“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, für Projekte nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 Mittel in angemessener Höhe zur Verfügung zu stellen. Bis zu 15 Prozent dieser Mittel können durch den IT-Planungsrat für digitale Lösungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 nach Aufstellung und Genehmigung des Wirtschaftsplans bestimmt werden. Darüber hinaus wird mit jeder Aufstellung des Wirtschaftsplans auch die Höhe dieser Mittel jeweils für die folgenden drei Jahre geplant“.

c) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Konferenz“ die Wörter „der Chefin oder“ und nach dem Wort „den“ die Wörter „Chefinnen und“ eingefügt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „für einzelne Projekte oder Produkte“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden das Komma und die Wörter „ohne die auf das Digitalisierungsbudget entfallenden Beträge“ gestrichen.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „über das Digitalisierungsbudget nach Absatz 2 zu finanzierenden Projekte und Produkte“ durch „Finanzierung der Projekte nach Absatz 2“ und wird die Angabe „35“ durch „25“ ersetzt.

e) Absatz 7 wird aufgehoben.

9. In § 12 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Beamten“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten“ und das Wort „Versorgungsempfängern“ durch die Wörter „Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern“ ersetzt.

Artikel 2 Bekanntmachungserlaubnis

Der Bund und die Länder können den Wortlaut des IT-Staatsvertrags in der am Tag des

Inkrafttretens nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt und in den jeweiligen Landesgesetzblättern bekannt machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt wurde. Sind bis zum 30. November 2024 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird dieser Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt Bund und Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde mit.